

NOVEMBER 2017

# profi

www.profi.de

MAGAZIN FÜR PROFESSIONELLE AGRARTECHNIK

## Verkehrsrecht für die Land- und Forstwirtschaft



3. aktualisierte  
Auflage

# MB-Trac Badetuch und Bettwäsche „Traktor“



### MB-Trac Badetuch

Best.-Nr.: 2774 | 100% Baumwolle  
Maße: 150 x 75 cm

Normalpreis: 19,95 €

**Vorzugspreis für  
profi-Abonnenten: 16,95 €**



### Bettwäsche „Traktor“

100% Baumwolle (Renforcé) | Reißverschluss  
40°C-Wäsche | Öko-Tex Standard 100

Normalgröße 135 x 200 cm

Best.-Nr.: 2771

Normalpreis: 39,95 €

**Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 34,95 €**

Übergroße 155 x 220 cm

Best.-Nr.: 2770

Normalpreis: 44,95 €

**Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 39,95 €**

**Bestellungen unter:  
Tel.: 0 25 01/8 01-30 30  
E-Mail: [shop@profi.de](mailto:shop@profi.de)  
Online: [shop.profi.de](http://shop.profi.de)**

# Lieber profi-Leser!

In der Redaktion profi erreichen uns regelmäßig Fragen zu Themen des Verkehrsrechts. Das haben wir zum Anlass genommen, eine „Mini-profi“ zu verfassen und regelmäßig zu überarbeiten – jetzt liegt die dritte Auflage vor. Hier finden Sie im Hosentaschen-Format alle wichtigen Themen zum Verkehrsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Iof) auf einen Blick. Natürlich sind nicht alle Bereiche erschöpfend behandelt. Für ausführliche Informationen empfehlen wir Ihnen das sehr informative aid-Heft „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“, das im Frühjahr 2016 mit rund 130 Seiten in der 23. Auflage neu erschienen ist.



*profi-Redakteur Christian Brüse*



Viel Vergnügen bei der Lektüre  
und eine allzeit sichere Fahrt  
wünscht Ihnen

**Ihre Redaktion profi**

Redaktion profi, 48084 Münster, Telefon 0 25 01/8 01-9 000, Telefax 0 25 01/8 01-9 01

Internet: [www.profi.de](http://www.profi.de), E-Mail: [redaktion@profi.de](mailto:redaktion@profi.de)

Redaktion: Christian Brüse; Chefredakteur: M. Neunaber

Verlag: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Telefon 0 25 01/8 010, Telefax 0 25 01/8 01-2 04

[www.lv-h.de](http://www.lv-h.de). Geschäftsführer: H. Bimberg (Sprecher), W. Gehring, M. Schwerdtfeger; Publisher: R. Geissel

## Inhaltsverzeichnis

---

Gesetzesgrundlagen zu Führerscheinen und Steuerbefreiungen	6
Die wichtigsten Führerscheine	8
Fahrzeugmaße	11
Kamerasysteme	13
Zulässige Fahrzeugmassen	14
Ladungssicherung und Kennzeichnung	16
Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen	18
Beförderung mit Zugmaschinen	20
Güterkraftverkehrsgesetz	21
Maut	22
Zulassungen von Fahrzeugen	23
Agrar-Lkw und Trucks	25
Personenbeförderungen	26
Nützliche Internet-Links	27

## Abkürzungsverzeichnis

---

<b>AusnVO</b> ... Ausnahmeverordnung	<b>HU</b> ..... Hauptuntersuchung
<b>bbH</b> ..... bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	<b>Kfz</b> ..... Kraftfahrzeug
<b>BE</b> ..... Betriebserlaubnis	<b>lof</b> ..... land- oder forstwirtschaftlich
<b>BLU</b> ... Bundesverband der Lohn- unternehmer	<b>LU</b> ..... Lohnunternehmen/r
<b>BMR</b> ..... Bundesverband der Maschinenringe	<b>MR</b> ..... Maschinenring
<b>DBV</b> ... Deutscher Bauernverband	<b>SF</b> ..... Selbstfahrende (Arbeitsmaschine)
<b>FeV</b> ..... Fahrerlaubnisverordnung	<b>SP</b> ..... Sicherheitsprüfung
<b>FZV</b> ..... Fahrzeugzulassungs- verordnung	<b>StVO</b> ... Straßenverkehrsordnung
<b>GÜKG</b> ..... Güterkraftverkehrs- gesetz	<b>StVZO</b> ..... Straßenverkehrs- zulassungsordnung
	<b>zGM</b> ..... zulässige Gesamtmasse

### Abenteuer Nordamerika:

*Mit der 12 m Catros und 500 PS auf Tour*

**NEU**



Kathrin Schmidt hat ein großes Abenteuer vor sich: Mit der 12 m breiten Kurzscheibenegge Catros von Amazone geht sie in Nordamerika auf große Vorführtour! Erst quer durch die USA, dann hinauf bis nach Kanada arbeitet Kathrin auf unzähligen Feldern. Erleben Sie die Landwirtschaft Nordamerikas: Egal ob riesige Güllelagunen, die Kartoffelernte in großem Stil oder wagemutige Agrarflieger im Einsatz. Wir waren mit der Kamera immer hautnah dabei! Außerdem gibt es atemberaubende Landschaften, riesige Transport-Trucks oder z.B. auch die Soda-Produktion zu sehen. Freuen Sie sich auf einen spannenden Film einer noch spannenderen Reise...

Gesamte Filmlänge: ca. 90 Minuten

Best.-Nr.: 2836 Normalpreis: 29,95 €

**Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 24,95 €**

Bestellungen unter:  
Tel.: 0 25 01/8 01 30 30  
E-Mail: [shop@profi.de](mailto:shop@profi.de)  
Online: [shop.profi.de](http://shop.profi.de)

# Gesetzesgrundlagen zu Führerscheinen und Steuerbefreiungen

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke im Sinne des Führerscheinrechts für die **Klassen L und T** (FeV, § 6 Abs. 5) sind:

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Baumschulen, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Tier- und Fischzucht sowie Tierhaltung, Imkerei und Jagd, Landschaftspflege mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes
- Landschaftspflege für Natur- und Umweltschutz, Böschungspflege sowie Park-, Garten- und Friedhofspflege
- lof-Nebenerwerb und Nachbarschaftshilfe
- lof-Lohnbetrieb und überbetriebliche Maschinenarbeiten
- Betrieb von Unternehmen, die der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft dienen (bspw. Lehranstalten oder die Bewirtschaftung von Versuchsfeldern)
- Betrieb von Werkstätten, die der Wartung, Reparatur und Pflege sowie Probefahrten der oben genannten Zwecke dienen
- Hersteller-Probefahrten von Fahrzeugen, die o. g. Zwecken dienen
- Winterdienst-Tätigkeiten
- Transport gewerblicher Biomasse

Für **alle** diese Arbeiten reichen die **Klassen L und T**. Ob der eingesetzte Schlepper ein **grünes** oder ein **schwarzes** Kennzeichen hat, ist aus Führerscheinsicht egal. Läuft der Schlepper allerdings schneller als **60 km/h**, ist die **Klasse C/CE** (Zugmaschinen/mit Anhänger über 7,5 t zulässige Gesamtmasse) erforderlich.



*Die Böschungspflege im Gemeindeauftrag ist ausdrücklich auch mit dem T-Führerschein erlaubt.*



## Steuerbefreiungen für Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG, § 3 Nr. 7) gibt es für:

- Iof-Betriebe
- die Durchführung von Lohnarbeiten für Iof-Betriebe
- Beförderungen für Iof-Betriebe, wenn diese in einem Iof-Betrieb beginnen oder enden
- Arbeiten im Rahmen der Grünflächenpflege und Straßenreinigung, wenn diese eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband vergeben hat.

Diese Vorschriften gelten für **Zugmaschinen** (außer Sattelzugmaschinen), **Anhänger** (außer Sattelanhänger), **Sonderfahrzeuge**, **selbstfahrende Arbeitsmaschinen**.

**Selbstfahrenden Futtermischwagen** bis 25 km/h sind ab 01.01.2018 von der Kfz-Steuer befreit, da sie als SF-Maschine eingestuft werden und nicht unter die Zulassungspflicht fallen. SF-Futtermischwagen mit einer Zulassung mit mehr als 25 km/h sind aber in der Regel nicht steuerbefreit.



*Selbstfahrende Futtermischwagen bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h sind steuerbefreit und nicht zulassungspflichtig.*

## Die wichtigsten Führerscheine (§ 6 FeV)

---

### Klasse L

Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von nicht mehr als **40 km/h**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn der Zug nicht schneller als **25 km/h** gefahren wird. Außerdem SF-Arbeitsmaschinen sowie SF-Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens **25 km/h** und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

### Klasse T

Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als **40 km/h (16 bis 17 Jahre)** bzw. **60 km/h (ab 18 Jahre)**, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden. Die T-Klasse gilt auch für entsprechend eingesetzte SF-Arbeitsmaschinen oder SF-Futtermischwagen mit einer bbH von nicht mehr als **40 km/h (ab 16 Jahre)**.

### Klasse B (enthält auch L und AM)

Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von maximal **3,5 t**, die zur Beförderung von nicht mehr als **8 Personen** (ohne Fahrer) geeignet sind. Enthalten sind auch Anhänger mit einer zGM von höchstens **750 kg** oder Anhänger mit mehr als **750 kg**, dann darf die zGM der Kombination **3,5 t** jedoch nicht überschreiten (Ausnahme: zGM des Zuges bis zu **4,25 t** erlaubt, wenn Schlüssel-Nr. **96** beim B-Fahrzeug).

### Klasse BE

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der **Klasse B** und einem Anhänger mit einer zGM von maximal **3,5 t**.





lof-Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h erfordern mit Anhängern die Führerscheinklasse CE (Alter 18 bzw. 21 Jahre).

### Klasse C1

Kfz mit einer zGM von mehr als **3,5 t** bis einschließlich **7,5 t**, die zur Beförderung von nicht mehr als **8 Personen** (ohne Fahrer) ausgelegt und gebaut sind. Enthalten sind Anhänger mit einer zGM von höchstens **750 kg**.

### Klasse C1E

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als **750 kg** bestehen, sofern die zGM des Zuges **12 t** nicht übersteigt.

### Klasse C (i. d. R. ab 21 Jahren)

Kfz mit einer zGM von mehr als **3,5 t**, die zur Beförderung von nicht mehr als **8 Personen** (ohne Fahrer) ausgelegt und gebaut sind. Enthalten sind auch Anhänger mit einer zGM von höchstens **750 kg**.

### Klasse CE (früher Klasse 2, i. d. R. ab 21 Jahren)

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern mit einer zGM von mehr als **750 kg** bestehen.

## Fahrerlaubnisklasse L und T bei privaten Zwecken

Die **Klassen L und T** gelten für den land- oder forstwirtschaftlichen Einsatzzweck. Wer als Privatmann einen Oldtimer-Traktor besitzt und ihn land- oder forstwirtschaftlich einsetzt, darf die Klasse L bzw. T nutzen. Für reine **Spazierfahrten** oder Einsätze ohne lof-Zweck (z. B. private Oldtimer-Treffen) gelten diese Klassen **nicht**.

Dann sind folgende Klassen notwendig:

- Fahrzeuge bis 3,5 t: Klasse B
- Fahrzeuge >3,5 t – 7,5 t: Klasse C1 (C1E bei Anhängerbetrieb)
- Fahrzeuge >7,5 t: Klasse C (CE mit Anhängerbetrieb)

Die Klasse **C1/C1E** bekommt man bei der Umschreibung des alten Papier-Führerscheins auf den neuen **Kartenführerschein** automatisch.



*Werden Oldtimer auch für Spazierfahrten eingesetzt, gilt es, auf den richtigen Führerschein zu achten!*

## Fahrzeugabmessungen nach § 32 StVZO

### Wichtige Maße im Überblick:

Fahrzeuge (Beispiele)	Länge	Breite	Höhe
Einzelfahrzeug (Zugmaschine/ Anhänger) <sup>2)</sup>	12,00 m	2,55 m	4,00 m
SF-Arbeitsmaschine (Mähdrescher) <sup>1)</sup>	12,00 m	3,00 m	4,00 m
SF-Arbeitsmaschine + 1 Anhänger (z. B. Schneidwerkswagen)	18,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät (Schlepper, Frontgewicht, Grubber)	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine bzw. Anhänger mit Doppelbereifung oder Breitreifen <sup>2)</sup>	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschinen mit Anhängegerät (Aufsattelpflug)	18,75 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine mit maximal 2 Anhängern <sup>2)</sup>	18,75 m	2,55 m	4,00 m
lof-Arbeitsgeräte	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Anhänger <sup>2)</sup>	12,00 m	2,55 m	4,00 m

<sup>1)</sup>Ausnahmegenehmigungen (gem. § 70 StVZO und Erlaubnis gem. § 29 StVO) bei **mehr als 3,00 m Außenbreite** sind bei den zuständigen Verkehrsbehörden vor Ort möglich.

<sup>2)</sup> Wenn diese mit Breitreifung oder Gleisketten (35. AusnVO zur StVZO) ausgerüstet sind, sind **3,00 m** zulässig. Breitreifen müssen bei einem Reifendruck von **1,5 bar** und einer Referenzgeschwindigkeit von **10 km/h** in der Lage sein, die max. Achslasten zu tragen. Ab einer Breite von mehr als **2,75 m** müssen Park-Warntafeln nach vorn und hinten abgebracht sein (35. AusnVO zur StVZO).

- Ilof-Erzeugnisse (keine Maschinen!) dürfen auch höher als **4 m** geladen werden, wenn die Ladungssicherung beachtet wird.
- Der Abstand zwischen der Lenkradmitte und der Fahrzeugvorderseite, ggf. inkl. Anbaugerät, darf max. **3,50 m** betragen.
- Ladung darf nach hinten im Umkreis von **100 km** vom Start-Ort bis um 3 m über die Rückstrahler hinausragen. Sonst um **1,50 m**.
- Die Zuggesamtlänge darf mit überstehender Ladung **20,75 m** nicht überschreiten.
- Ragen Reifen mehr als **400 mm** über den äußersten, leuchtenden Punkt der Begrenzungsleuchten hinaus, sind bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen zusätzliche Begrenzungs-/Schlussleuchten erforderlich.



*Mit Breitreifen ist eine Fahrzeugbreite von bis zu 3,00 m zulässig. Allerdings müssen die Reifen bei einer Referenzgeschwindigkeit von 10 km/h in der Lage sein, die maximale Achslast zu tragen.*

## Kamerasysteme für Frontgeräte

Der Abstand von der Lenkradmitte des Schleppers bis zur Vorderkante des im Fronthubwerk angebauten Arbeitsgeräts darf **3,50 m** nicht überschreiten. Wird dieses Maß überschritten, muss durch **geeignete Maßnahmen** an unübersichtlichen Stellen Sicherheit geschaffen werden. Das kann beispielsweise eine Begleitperson als **Einweiser** sein oder auch ein **geprüftes Kamera- oder Spiegelsystem**. Wichtig ist dabei eine schnelle Übertragung des Kamerabilds auf den Monitor in der Kabine – am besten in Echtzeit. Die DLG bietet Prüfungen von Kamerasystemen an – solche **geprüften Kameras** gelten als **vollwertiger Ersatz** eines Einweisers.



*Die DLG bietet Prüfungen für Kamerasysteme an. Finger weg von Eigenbauten!*

## Zulässige Fahrzeugmassen für gebremste Anhänger und Arbeitsgeräte § 34 StVZO

Fahrzeugart	Achsenabstand	Max. Achslasten	Zulässige Gesamtmasse		
			Bolzenkupplung, bis zu 2 t Stützlast	K80 <sup>1)</sup> im Schlitten, bis zu 3 t Stützlast <sup>2)</sup> , bis bbH 40 km/h <sup>3)</sup>	K80 fest-angebaut, bis zu 4 t Stützlast bis bbH 40 km/h <sup>2)</sup>
Einachser	entfällt	10 t	12 t	13 t	14 t
Tandemachse	bis 1 m	11 t	13 t	14 t	15 t
	1,00 < 1,30 m	16 t	18 t	19 t	20 t
	1,30 < 1,80 m	18 t	20 t	21 t	22 t
	größer 1,80 m	20 t	22 t	23 t	24 t
Tridemachse	bis 1,30 m	21 t	23 t	24 t	25 t
	1,30 > 1,40 m	24 t	26 t	27 t	28 t
	1,40 > 1,80 m	27 t	29 t	30 t	31 t
	Größer 1,80 m	30 t	32 t	33 t	34 t
Gelenkdeichselanhänger	Das zulässige Gesamtgewicht von Gelenkdeichselanhängern darf in der Regel bei zwei Achsen 18 t und bei mehr als zwei Achsen 24 t nicht überschreiten.				

<sup>1)</sup> Kugelkopfkupplung mit 80 mm Kugel;

<sup>2)</sup> Achtung: Herstellerangaben beachten, da Stützlasten von der Bauart des Schlittens und der Kugelposition abhängig sein können!

<sup>3)</sup> über 40 km/h ist für Anhänger die Stützlast in der Regel durch gesetzliche Vorschriften auf 2 t oder auf 15 % der zulässigen Gesamtmasse begrenzt, je nachdem, was der geringere Wert ist.



Die individuell zulässigen Gewichte bei Fahrzeugen sind in der Zulassungsbescheinigung vermerkt. Bei Anhängern und Verbindungseinrichtungen geben die Typenschilder individuelle Auskunft. Allgemein gilt in Deutschland ein max. (gewogenes) Gespanngewicht von **40 t** (bei Zügen mit mehr als 4 Achsen).

**Auflaufbremsen** sind nur in folgenden Kombinationen zulässig:

- zGM  $\leq$  **8 t** und eine bbH  $\leq$  **25 km/h**
- zGM  $\leq$  **8 t** und eine bbH  $\leq$  **40 km/h**, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt
- zGM  $\leq$  **3,5 t** (beispielsweise Pkw-Anhängern)

Bei **zwei auflaufgebremsten Anhängern** im Zug darf die Fahrgeschwindigkeit von **25 km/h** generell nicht überschritten werden.



*Solche Gelenkdeichselanhänger haben in der Regel eine zulässige Gesamtmasse von bis zu 24 t.*

## Ladungssicherung und Kennzeichnung (§ 22 StVO)

Ladung muss so gesichert werden, dass sie niemanden gefährdet. Sie ist so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann.

Ladung, die um mehr als **1 m** über die Rückstrahler des Fahrzeugs hinausragt, ist kenntlich zu machen mit:

- hellroter, mindestens **30 x 30 cm** großer Fahne, die durch eine Querstrebe breit gehalten wird oder
- einem mindestens **30 x 30 cm** großen, hellroten Schild, das quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängt wird oder
- einem senkrechten, hellroten zylindrischen Körper mit mindestens **35 cm** Durchmesser und **30 cm** Höhe.



*Das Verzurren von Maschinen erfordert viel Aufmerksamkeit.  
Seit 1.7.2014 sind auch auf Zugmaschinen Warnwesten mitzuführen.*

## Hinweise zur Ladungssicherung bei den am häufigsten transportierten Iof-Gütern:

Material	Befestigung/ Formschluss	Sicherung und Weiteres
Schüttgut	Bordwände	ggf. Abdeckungen, Planen, Netze etc. verwenden; Spannketten intakt, Kornausläufe dicht, gleichmäßig beladen
Rund- und Quaderballen	Bordwände möglichst vorn und hinten, schräge Seitenbordwände bzw. Plattformränder	Verzurren bzw. Niederhalten mit Spanngurten, ausschließlich Spanngurte mit Kennzeichnung verwenden, ordnungsgemäßen Zustand <sup>1)</sup> beachten
Paletten	Zurpunkte, Antirutschmatten etc.	Verzurren mit Spanngurten, ausschließlich Spanngurte mit Kennzeichnung verwenden, Zustand beachten, Kantenschutz schonen das Produkt und unterstützen die gleichmäßige Kraftverteilung im Spanngurt
Maschinen	Zurpunkte, Antirutschmatten, Holzplattformen	Verzurren mit Spanngurten oder Zurrketten, ausschließlich Produkte mit Kennzeichnung verwenden, Zustand beachten, Zurrwinkel einhalten
Saatgut/ Dünger/ Spritzbrühe	Maschinentank, Planen etc.	Der Hilfskladeraum von Iof-Arbeitsgeräten darf mit Gütern wie Saatgut, Dünger etc. bei der Beförderung zum Feld genutzt werden. Das Gut ist vor Verlust und Herabfallen zu sichern.

<sup>1)</sup> Ausführliche Hinweise zur Ladungssicherung finden Sie beispielsweise auch unter [profi.de](http://profi.de) sowie im [Heft 3/2009](#), in dem es einen Schwerpunkt zum Thema Ladungssicherung bei Stückgut, Schüttgut und Maschinen gab. Ebenso informiert die [aid-Broschüre](#) „Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft“.

## Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (§ 29 StVZO)

Zugmaschinen, Schlepper, SF-Arbeitsmaschinen, Lkw					
bbH	bis 40 km/h	mehr als 40 km/h			
zGM	egal	≤ 3,5 t	> 3,5 ≤ 7,5 t	> 7,5 ≤ 12 t	> 12 t
HU	24 Monate	24 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate
SP	-	-	-	6 Monate <sup>1)</sup>	6 Monate <sup>2)</sup>
Anhänger					
bbH	bis 40 km/h	mehr als 40 km/h			
zGM	egal	≤ 0,75 t	0,75 ≤ 3,5 t	3,5 ≤ 10 t	> 10 t
HU	24 Monate	24 Monate	24 Monate <sup>3)</sup>	12 Monate	12 Monate
SP	-	-	-	-	6 Monate <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bei Erstzulassung in den ersten **3 Jahren** keine SP  
<sup>2)</sup> Bei Erstzulassung in den ersten **2 Jahren** keine SP  
<sup>3)</sup> Erste HU nach Erstzulassung nach **3 Jahren**  
<sup>4)</sup> Bei Erstzulassung in den ersten **2 Jahren** keine SP

Fahrzeuge ohne ein eigenes Kennzeichen (angehängte Iof-Arbeitsgeräte, SF-Arbeitsmaschinen bis **20 km/h**, Iof-Anhänger bis **25 km/h**) unterliegen keiner technischen Überwachung.



*Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h bis zu 40 km/h brauchen eine Zulassung und müssen alle 2 Jahre zur Hauptuntersuchung.*



*Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h müssen nicht zur Hauptuntersuchung.*

## Beförderungen mit Zugmaschinen

Wann ein EG-Kontrollgerät bzw. ein digitales Kontrollgerät eingesetzt werden muss, erläutert die Tabelle.

	lof-Betrieb <sup>1)</sup>	Gewerbebetrieb	Transport gewerblicher Biomasse <sup>2)</sup>
	Züge bzw. Zugmaschinen mit zGM > 7,5 t und bbH ≤ 40 km/h und Anhängern zGM >10 t		
Kontrollgerät	nein	nein, da ≤ 40 km/h	nein, da ≤ 40 km/h
Berufskraftfahrerqualifizierung	nein, gem. § 2 GüKG	nein, da Kfz ≤ 45 km/h	nein, da Klasse T bzw. Kfz ≤ 45 km/h
	Züge bzw. Zugmaschinen mit zGM > 7,5 t und bbH 40 bis 60 km/h und Anhängern zGM >10 t		
Kontrollgerät	nein, wenn lof-Zwecke im Umkreis von 100 km	ja, da Kfz > 40 km/h	ja, da Kfz > 40 km/h
Berufskraftfahrerqualifizierung	nein, gem. § 2 GüKG	ja, da Kfz > 45 km/h	nein, weil Klasse T

<sup>1)</sup> auch Aufträge des Landwirts an Maschinenringe, <sup>2)</sup> auch Fahrten im Maschinenring e.V., gilt auch für LU bei Beförderungen für Landwirte

Kontrollgeräte: Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von weniger als **40 km/h** oder einer zGM von weniger als **3,5 t** sind von der Ausrüstungspflicht mit Kontrollgeräten ebenso befreit wie SF-Arbeitsmaschinen. Schlepper mit einer Erstzulassung vor dem **1.5.2006** dürfen noch mit analogen Kontrollgeräten (EG-Kontrollgerät) ausgerüstet werden. Alle später erstzugelassenen Maschinen brauchen ein digitales Kontrollgerät. Bei **Gülletransporten** im Umkreis von 250 km ist keine Kontrollgerät notwendig.



## Güterkraftverkehrsgesetz § 2 (1)

Dieses Gesetz greift für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger eine zGM von mehr als **3,5 t** haben. Das GüKG sieht folgende Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft vor:

- Transporte für eigene Zwecke (Getreide, Dünger, Geräte)
- Transporte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenringes oder ähnlichen Zusammenschlüssen, sofern diese im Umkreis von **75 km** um den regelmäßigen Fahrzeugstandort stattfinden. Es dürfen nur Zugmaschinen (keine Lkw oder Sattelzugmaschinen) eingesetzt werden.

## GüKG in Lohnunternehmen

Alle Transporte in Lohnunternehmen sind **gewerblich**. Sie sind in Zukunft nicht mehr von den Ausnahmetatbeständen gem. § 2 GüKG abgedeckt. Es gilt eine verlängerte **Übergangsfrist** bis zum 31. Mai 2018 (ursprüngliches Ende 31. Mai 2017).

Folgende **Voraussetzungen** verlangt das GüKG:

- Verkehrsleiter im Betrieb
- Vorhandensein einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Eigenkapitalnachweis
- Verschiedene Behördennachweise

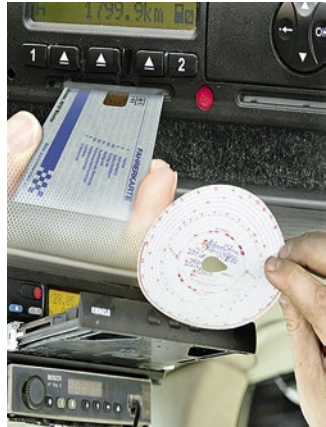
Der BLU, der BMR, der DBV und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bemühen sich beim Verkehrsministerium um **Ausnahmen**: Ausnahmen sollen für Einsätze mit einer bbH von maximal **40 km/h** gelten.

## Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz § 1 (2)

Dieses Gesetz gilt für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger eine zGM von mehr als **3,5 t** haben und eine Fahrerlaubnis der Klassen **C/CE** bzw. **C1/C1E** erfordern. Nicht betroffen sind (nächste Seite):

- Kfz mit einer bbH < 45 km/h
- Fahrzeuge auf dem Weg zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken oder zur Untersuchung von HU und SP
- Kfz zum Transport von Material oder Ausrüstung („Handwerkerregelung“)

*Bei gewerblichen Einsätzen brauchen Schlepper > 40 km/h ein Kontrollgerät. Ab 1.10.2015 gilt die Mautpflicht auch für Kfz mit mehr als 7,5 t ZGM.*



## Mautpflicht

Ab Mitte 2018 gilt die **Mautpflicht** nicht mehr nur auf Autobahnen und ähnlichen Verkehrswegen, sondern auch auf **Bundesstraßen**. Sie wird fällig für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als **7,5 t**, die gewerbliche Gütertransporte durchführen. Das kann auch Lohnunternehmer betreffen. Lkw oder ähnliche Fahrzeuge (Agrar-Trucks) sind auch in Iof-Betrieb mautpflichtig. Von der Maut **ausgenommen** sind Kraftfahrzeuge mit einer bbH von maximal **40 km/h**.



*Könnte zukünftig von der Maut betroffen sein: Ein schnelllaufender Schlepper.*

## Zulassungen von Fahrzeugen

Zulassungsbefreit	Bedingungen	Zulassungspflicht	Bedingungen/Empfehlungen
Zugmaschinen (Schlepper) ≤ 6 km/h bbH	Geschwindigkeitsschild 6 km/h	lof-Zugmaschinen (Schlepper) > 6 km/h	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild (wenn bbH >30 bis ≤ 60 km/h)
SF-Arbeitsmaschinen ≤ 20 km/h bbH	Seitlicher Aufkleber mit Anschrift des Eigentümers, seitliches und heckseitiges Geschwindigkeitsschild, Betriebserlaubnis	SF-Arbeitsmaschinen > 20 km/h (hier nur Kennzeichnungspflicht)	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild
lof-Anhänger ≤ 25 km/h bbH	Wiederholungskennzeichen eines Kfz des Betriebs, Geschwindigkeitsschild, Betriebserlaubnis	lof-Anhänger > 25 km/h LU-Anhänger > 6 km/h	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild
Angehängte lof-Arbeitsgeräte <sup>1)</sup>	geschwindigkeitsunabhängige Befreiung, Wiederholungskennzeichen empfohlen, Geschwindigkeitsschild empfohlen	Betriebserlaubnis bzw. Einzelgenehmigung bei mehr als 3 t zGM	Kennzeichen, Geschwindigkeitsschild empfohlen

<sup>1)</sup> Dazu zählen auch aufgesattelte Geräte. Beispielhafte Aufzählung angehängter lof-Arbeitsgeräte: Pflanzenschutzspritzen, Pressen, Schwader, Bodenbearbeitungsgeräte etc.

**Geschwindigkeitsschilder** müssen einen Durchmesser von **200 mm** und einen schwarzen Rand haben, die schwarze Schrift auf weißem Grund muss **120 mm** groß sein.

## Betriebserlaubnisse und Typgenehmigungen

- Das oft vom Hersteller mitgelieferte **Gutachten für zulassungsfreie Fahrzeuge** erlaubt keinen Betrieb im Straßenverkehr! Mit diesem Gutachten bekommt der Fahrzeughalter beim Straßenverkehrsamt eine **Betriebserlaubnis**.
- Kfz, Anhänger und Arbeitsmaschinen dürfen im öffentlichen Straßenverkehr nur fahren, wenn eine **Typgenehmigung** (gilt dann für alle Typen, früher als ABE bezeichnet) oder eine **Einzelgenehmigung** vorliegt (§ 1 FZV).
- Ilo-Anhänger, die vor dem **1.7.1961** in Verkehr kamen, brauchen keine Betriebserlaubnis (§ 50 FZV).
- Ilo-Arbeitsgeräte, die vor dem **1.4.1976** in Verkehr kamen, brauchen ebenfalls keine Betriebserlaubnis (§ 50 FZV). Die Bau- und Betriebsvorschriften gelten trotzdem!



*Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h brauchen ein eigenes Kennzeichen.*

## Agrar-Lkw oder Agrar-Trucks

**Agrar-Lkw** oder auch **-Trucks** basieren auf Standard-Lkw. Zahlreiche Umbauten und Ergänzungen machen sie für den Einsatz in der Landwirtschaft interessant. Typisch landwirtschaftliche Ausstattungen wie beispielsweise ein Hubwerk oder eine Zapfwelle sind häufig zu finden, für die Einstufung als Agrar-Lkw und damit lof-Zugmaschine sind sie hingegen nicht notwendig. Seit Ende 2015 gibt es die lof-Sattelzugmaschine mit der **eigenen Schlüsselnummer 90 0000**, die sie von Ackerschleppern (89 1000) oder Geräteträgern (89 2000) aber auch von herkömmlichen Lkw (Sattelzugmaschine 88 0000) unterscheidet. Lof-Sattelzugmaschinen (90 0000) sind **nicht steuerbefreit**. Sie dürfen aber mit der Klasse T gefahren werden, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 60 km/h beträgt.



*Agrar-Trucks haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.*

## Personenbeförderung für Iof-Zwecke, für Jagd und Brauchtum § 21 StVO

Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche (Iof) Zwecke eingesetzt werden, dürfen Personen (Erntehelfer und Jäger) mitgenommen werden, wenn geeignete Sitzgelegenheiten (bspw. form-schlüssig gepackte Stroh-bunde) vorhanden sind. Das Stehen während der Fahrt ist verboten.

Zugmaschine und Anhänger dürfen auch zu Brauchumszwecken (Erntedank, Fasching/Karneval/Fastnacht) eingesetzt werden. Der Fahrer muss – unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – mindestens 18 Jahre alt sein. Das gilt auch für die Klassen L und T.



*Zu Karnevalsumzügen dürfen auch Schlepper und Anhänger eingesetzt werden.*



## Nützliche Internet-Links

---

■ [profi.de](http://profi.de)

---

■ [adac.de](http://adac.de)

(Allgemeiner Deutscher Automobil Club)

---

■ [aid.de](http://aid.de)

(Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz)

---

■ [bag.bund.de](http://bag.bund.de)

---

■ [bmvbs.de](http://bmvbs.de)

(Bundesverkehrsministerium)

---

■ [deula.de](http://deula.de)

(Lehranstalten)

---

■ [dlg.org](http://dlg.org)

(Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft)

---

■ [dvr.de](http://dvr.de)

(Deutscher Verkehrssicherheitsrat)

---

■ [gesetze-im-internet.de](http://gesetze-im-internet.de)

(Informationsseite des Bundesjustizministeriums)

---

■ [lohnunternehmen.de](http://lohnunternehmen.de)

(Bundesverband Lohnunternehmer)

---

■ [lsv.de](http://lsv.de)

(Landwirtschaftliche Sozialversicherung)

---

■ [maschinenringe.de](http://maschinenringe.de)

(Bundesverband der Maschinenringe)

---

■ [vdma.org](http://vdma.org)

(Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbauer)

---

### Die etwas andere Landtechnik-Bilderbuch-Reihe

# Pleiten, Pech und Pannen I - VI



#### **Pleiten, Pech und Pannen I**

Best.-Nr.: 2536

#### **Pleiten, Pech und Pannen II**

Best.-Nr.: 2560

#### **Pleiten, Pech und Pannen III**

Best.-Nr.: 2710

#### **Pleiten, Pech und Pannen IV**

Best.-Nr.: 2681

#### **Pleiten, Pech und Pannen V**

Best.-Nr.: 2769

#### **Pleiten, Pech und Pannen VI**

Best.-Nr.: 2829

Normalpreis: je 15,95 €

**Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 12,95 €**



**NEU**

Bestellungen unter:  
Tel.: 0 25 01/8 01 30 30  
E-Mail: [shop@profi.de](mailto:shop@profi.de)  
Online: [shop.profi.de](http://shop.profi.de)